

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3549

Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Anke Erdmann, MdL
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 29. Oktober 2014

**Gutachten von Prof. Dr. Kingreen zur Finanzierungsverantwortung für die
Schulbegleitung an öffentlichen Regelschulen in Schleswig-Holstein
Gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände und der Lan-
desregierung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Information der Ausschüsse übersendet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung das von Herrn Prof. Dr. Kingreen im Auftrage der Landesregierung erstellte Gutachten, sowie die dazu verfasste gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände, des Ministeriums für Schule und Berufsbildung und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen



Anette Langner
Staatssekretärin

**Finanzierungsverantwortung für die Schulbegleitung an öffentlichen
Regelschulen in Schleswig-Holstein**

Rechtsgutachten für die Ministerien für Soziales, Gesundheit, Familie
und Gleichstellung sowie für Bildung und Wissenschaft des Landes
Schleswig-Holstein, den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, den
Städteverband Schleswig-Holstein und den Schleswig-Holsteinischen
Gemeindetag

Universitätsprofessor Dr. Thorsten Kingreen
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht
Universität Regensburg

Juli 2014

Inhaltsübersicht

A. Fragestellung.....	3
B. Rechtsgutachten	6
I. Frage 1: Abgrenzung der Finanzierungsverantwortlichkeit für die Schulbegleitung...	6
1. Zuständigkeitssphären.....	6
a) Sphäre 1: Zuständigkeit der Schule im Kernbereich der pädagogischen Arbeit.....	7
b) Sphäre 2: Zuständigkeit beider Akteure im „sonstigen pädagogischen Bereich“.....	9
c) Sphäre 3: Zuständigkeit der Eingliederungshilfe im nichtpädagogischen Bereich.....	10
2. Maßstäbe für die Abgrenzung der Zuständigkeitssphären	10
a) Maßgeblichkeit des Sozial- und Jugendhilferechts.....	10
b) Maßgeblichkeit des Schulrechts.....	14
3. Die Entscheidungen des LSG Schleswig-Holstein.....	17
a) LSG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 17. 2. 2014.....	18
aa) Sachverhalt.....	18
bb) Entscheidungsgründe.....	19
b) LSG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 15. 4. 2014.....	21
4. Rechtliche Analyse.....	22
5. Politische Konsequenzen.....	26
II. Frage 2: Kooperation von Sozial-/Jugendhilfeträgern und Schulverwaltung.....	28
1. Leistungsrecht.....	29
2. Leistungserbringungsrecht.....	31
III. Zusammenfassung.....	31

A. Fragestellung

Gegenstand des nachfolgenden Rechtsgutachtens ist die durch zwei Entscheidungen des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein aufgeworfene Frage der Verteilung der Finanzierungsverantwortung für die Schulbegleitung für Kinder mit Behinderung, die öffentliche Regelschulen besuchen.

Gemäß § 4 Abs. 13 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG)¹ sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund. In Abkehr vom traditionellen Integrationskonzept wird bei der Inklusion nicht die Behinderung als Defizit angesehen, sondern diejenige Gesellschaft als defizitär, die Menschen mit Behinderung behindert (sog. Diversity-Ansatz²). Daher sollen Behinderte nicht gleichsam nachträglich in die Gesellschaft integriert werden, sondern müssen die Lebensumstände, Strukturen und Institutionen dieser Gesellschaft von vornerein so ausgestaltet sein, dass Behinderte gleichberechtigt an diesen teilhaben können.³ Im Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein zur landesweiten Umsetzung von Inklusion in der Schule vom 16. 6. 2011 heißt es dementsprechend:

„Bezogen auf die Schule bedeutet Inklusion zum einen, dass ein Kind unabhängig von seiner Behinderung in das Regelschulsystem aufgenommen werden kann. Der Staat soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass dieses Ziel verwirklicht werden kann und dass auch Kinder mit Behinderungen innerhalb des Regelschul-

¹ Gesetz v. 24. 1. 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 2. 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21) – gültig mit Wirkung vom 31. Juli 2014.

² S. *Schmahl*, Menschen mit Behinderungen im Spiegel des internationalen Menschenrechtsschutzes, AVR 45 (2007), 517 (526f.).

³ M. *Krajewski*, Ein Menschenrecht auf integrativen Schulunterricht, JZ 2010, 120 (121). Ausführlich H. *Bielefeldt*, Zum Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention, 3. Aufl. 2009; R. *Poscher/J. Rux/T. Langer*, Von der Integration zur Inklusion, 2008.

systems die für ihre Bildung und ihre Persönlichkeitsentfaltung notwendige Förderung erfahren.“⁴

Wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung allgemeine Schulen besuchen, sind regelmäßig sog. Eingliederungsleistungen erforderlich, die ihnen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern und sie zugleich in die Lage versetzen sollen, die üblicherweise erreichbare Bildung zu erhalten. Dazu zählen namentlich Schulbegleiter (auch Integrationshelfer genannt).⁵ Diese haben die Aufgabe, Kinder mit Behinderung während eines Teils oder während der gesamten Schulzeit zu begleiten und sie bei Schwierigkeiten, die auf seine Behinderung zurückzuführen sind, zu unterstützen. Sie helfen bei lebenspraktischen Verrichtungen (An- und Ausziehen, Essen, Körperhygiene), erledigen die anfallenden pflegerischen Tätigkeiten während der Schulzeit und unterstützen das behinderte Kind bei der Orientierung im Schulalltag, insbesondere bei klassenbezogenen Angeboten des Lehrers sowie im Hinblick auf die Integration in die Klassengemeinschaft.⁶ Ein festes Berufsbild des Schulbegleiters gibt es allerdings nicht.⁷

Rechtlich bislang nicht geklärt ist, ob und in welchem Umfang jeweils die Sozial- und Jugendhilfeträger, die Schulträger oder das Land für die Finanzierung der Schulbegleitung zuständig sind. Während die Rechtsprechung bislang überwiegend die Sozial- bzw. Jugendhilfeträger für zuständig hält, hat das Landessozialgericht Schleswig-Holstein nunmehr in zwei Entscheidungen die Schulbegleitung dem Aufgabenbereich „der Schule“ zugewiesen. Vor diesem

⁴ LT-Drucks. 17/1568.

⁵ Es handelt sich nicht um einen Rechtsbegriff. Dementsprechend ist die Terminologie uneinheitlich; vgl. näher *W. Dworschak*, Schulbegleitung/Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern, 2012, S. 6f.

⁶ *F. Schmeller*, in: O. Mergler/G. Zink (Hrsg.), Sozialgesetzbuch XII, § 54 [2007] Rn. 72. Vgl. ferner etwa die Aufgabenbeschreibung in den Gemeinsamen Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, „Einsatz von Integrationshelfern/innen an Grund- und Hauptschulen bei der Beschulung von Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung i. S. d. §54 Abs. 1, Satz 1 Nr.1 SGB XII (12. Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe) v. 1. 12. 2008.

⁷ *F. Schmeller*, in: O. Mergler/G. Zink (Hrsg.), Sozialgesetzbuch XII, § 54 [2007] Rn. 72.

Hintergrund haben die vorstehend genannten Institutionen den Unterzeichner um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

- (1) Der Gutachter wird beauftragt, auf der Grundlage der Rechtsprechung der Bundesgerichte und insbesondere des schleswig-holsteinischen Landessozialgerichts eine rechtlich trennscharfe und handhabbare Abgrenzung zwischen den persönlichen Unterstützungsleistungen vorzunehmen, die von der Sozial- bzw. Jugendhilfe als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu erbringen sind, und denjenigen, die Schulen und Schulträgern unter Berücksichtigung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes im Kernbereich der pädagogischen schulischen Arbeit obliegen (= Frage 1)
- (2) Das Gutachten soll sich auch zu der Frage äußern, wie die Aufgaben der Schule bzw. der Schulträger und die Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und/oder Behinderung schnittstellenlos zusammengeführt werden können (= Frage 2).

B. Rechtsgutachten

I. Frage 1: Abgrenzung der Finanzierungsverantwortlichkeit für die Schulbegleitung

Für das Verständnis der nachfolgend zu entwickelnden Zuständigkeitssphären für die Finanzierung der Schulbegleitung ist Folgendes vorwegzuschicken. Bei der Schulbegleitung kann es sich um sozialrechtliche Leistungen der Eingliederungshilfe handeln. Diese werden entweder nach Maßgabe der §§ 53, 54 SGB XII von den Trägern der Sozialhilfe oder, soweit es um Leistungen für Kinder mit seelischer Behinderung geht, von den Trägern der Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) erbracht. In Schleswig-Holstein sind jeweils die örtlichen Träger, also die Kreise und kreisfreien Städte, zuständig (§ 97 Abs. 3 S. 1 SGB XII i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 AG-SGBXII SH für die Sozialhilfe und § 85 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 47 Abs. 1 JuFÖG). Maßnahmen der Schulbegleitung können aber auch in die Verantwortung der Schulverwaltung fallen. Insoweit ist wichtig, dass die äußere Schulorganisation in Schleswig-Holstein dem in Deutschland üblichen Modell der Funktionsteilung zwischen Staat und kommunalen Gebietskörperschaften folgt.⁸ Die Gemeinden sind als Schulträger der allgemein bildenden öffentlichen Schulen (§ 53 SchulG) zuständig für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen unter Einschluss aller anfallenden Sachkosten (§ 48 SchulG). Das Land trägt demgegenüber die Verantwortung für die Bildungsziele, die Lehrpläne, die Unterrichtsgestaltung und die Anstellung und daher nach § 36 SchulG auch die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte.

1. Zuständigkeitssphären

Grundlegend für die Frage der Verteilung der Finanzierungsverantwortung ist zunächst eine materiell-rechtliche Differenzierung zwischen drei Zuständigkeitssphären:

⁸ Dazu *J. Rux*, Schulrecht, in: D. Ehlers/M. Fehling/H. Pünder (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht* Bd. 3, 3. Aufl. 2013, § 86 Rn. 30ff.

a) Sphäre 1: Zuständigkeit der Schule im Kernbereich der pädagogischen Arbeit

Maßgebend für die Strukturierung der Zuständigkeitssphären ist eine Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 2012, die allerdings nicht die Übernahme von Kosten der Schulbegleitung, sondern für eine Montessori-Therapie zum Gegenstand hatte.⁹ Ausgangspunkt der Entscheidung sind die §§ 53 Abs. 1 S. 1 („nach der Besonderheit des Einzelfalles“) und 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 Nr. 1 Eingliederungs-VO, denen ein individualisiertes Förderverständnis zugrunde liege:

„Eine Unterscheidung der Maßnahmen nach ihrer Art, etwa nach pädagogischen oder nichtpädagogischen bzw. begleitenden, ist rechtlich nicht geboten, weil grundsätzlich alle Maßnahmen in Betracht kommen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern [...]. Deshalb können von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers auch Maßnahmen umfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören.“¹⁰

Trotz dieses individualisierten Förderverständnisses, das sich an sich nicht mit einer Unterscheidung zwischen einem von der Schule zu verantwortenden pädagogischen und einem in die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers fallenden nichtpädagogischen Bereich verträgt,¹¹ konstruiert das Bundessozialgericht aber einen der Eingliederungshilfe prinzipiell verschlossenen pädagogischen Kernbereich:

„Ausgeschlossen sind allerdings Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind, der sich nach der Gesetzessystematik nicht unter Auslegung der schulrechtlichen Bestimmungen, sondern der sozialhilferechtlichen Regelungen bestimmt. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ausdrücklich anordnet, die Bestimmungen über die

⁹ BSGE 110, 301.

¹⁰ BSGE 110, 301 (307).

¹¹ E.-W. Luthe, juris-PR-SozR 24/2012 Anm. 2.

Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht sollten unberührt bleiben. Die schulrechtlichen Verpflichtungen stehen mithin grundsätzlich neben den sozialhilferechtlichen, ohne dass sie sich gegenseitig inhaltlich beeinflussen. Zum anderen normiert § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII lediglich Hilfen, mithin unterstützende Leistungen, überlässt damit die Schulbildung selbst aber den Schulträgern. Der Kernbereich der schulischen Arbeit liegt damit nach Sinn und Zweck der §§ 53, 54 SGB XII gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers.“¹²

Das Bundessozialgericht definiert diesen der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe verschlossenen pädagogischen Kernbereich in dieser Entscheidung zunächst nicht näher, sondern führt lediglich aus, dass die Montessori-Therapie nicht dazu zähle, denn sie weise „den Charakter einer nur unterstützenden und außerhalb des schulischen Betriebs stattfindenden Hilfe auf.“¹³

In einer im gleichen Jahr ergangenen Entscheidung ordnet das Bundessozialgericht das Schulgeld diesem Kernbereich zu mit der Folge, dass es nicht vom Sozialhilfeträger zu erbringen sei. Dabei definiert es auch den außerhalb der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe liegenden Kernbereich der Schule etwas näher:

„Zu dem Kernbereich der Schule gehören alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der (unentgeltliche) Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll. Damit unterliegt auch das vom Kläger begehrte Schulgeld unmittelbar diesem Kernbereich, weil die Übernahme des Schulgelds die von der Schule selbst zu erbringende Leistung, also den Unterricht, finanziert, mithin den schulischen Bildungsauftrag erfüllt und keine bloß unterstützende Leistung im

¹² BSGE 110, 301 (307).

¹³ BSGE 110, 301 (307); vgl. daher nachgehend LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 18. 7. 2013, L 7 SO 2915/12 ZVW, Rn. 25.

Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung darstellt.“¹⁴

b) Sphäre 2: Zuständigkeit beider Akteure im „sonstigen pädagogischen Bereich“

Außerhalb des pädagogischen Kernbereichs kommt im „sonstigen pädagogischen Bereich“ grundsätzlich sowohl eine Zuständigkeit der sozial- bzw. jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe als auch der Schule in Betracht. Maßgebend ist insoweit grundsätzlich der sozialrechtliche Nachranggrundsatz (§ 2 SGB XII, § 10 SGB VIII). Der Nachrang greift aber nicht schon, wenn ein Anspruch gegen einen vorrangig Leistungsverpflichteten (also etwa die Schule) besteht. Vielmehr muss der vorrangig Verpflichtete auch tatsächlich Leistungen erbringen (sog. Faktizitätsprinzip¹⁵):

„Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule ist deshalb in aller Regel zu bejahen, solange und soweit die Schule - wie hier - eine entsprechende Hilfe nicht gewährt, ja sogar darauf verweist, sie nicht erbringen zu können. Ob sie dazu verpflichtet ist, ist unerheblich. Der Sozialhilfeträger muss ggfs. mittels einer Überleitungsanzeige (§ 93 SGB XII) beim zuständigen Schulträger Rückgriff nehmen.“¹⁶

Das Bundessozialgericht schließt also gar nicht aus, dass auch außerhalb des pädagogischen Kernbereichs Leistungsverpflichtungen der Schulverwaltung bestehen können bzw. diese entsprechend im Landesrecht geregelt werden können. Allerdings lässt sich dieser Anspruch für den Einzelnen regelmäßig nicht realisieren, weil das Schulrecht anders als das Sozialhilferecht keine individualisierten Eingliederungsansprüche vorsieht. Praktisch relevant wird der Nachranggrundsatz daher nur, wenn die Schulen nicht nur institutionell gefördert werden,

¹⁴ BSGE 112, 196 (200).

¹⁵ BVerwGE 67, 163 (166).

¹⁶ BSGE 110, 301 (309).

sondern auch ein individueller, aus dem Schulrecht ableitbarer Anspruch besteht¹⁷ und sich dieser auch realisieren lässt. Dann, aber auch nur dann sind diese dem Grunde nach vorrangigen schulrechtlichen Ansprüche nach Maßgabe der §§ 2 SGB XII, 10 SGB VIII relevant.

c) Sphäre 3: Zuständigkeit der Eingliederungshilfe im nichtpädagogischen Bereich

Eine letzte, von der Rechtsprechung aber kaum thematisierte Zuständigkeitssphäre ist der nichtpädagogische, also vor allem der rein pflegerische Bereich.

Die alleinige Zuständigkeit der Sozial- und Jugendhilfeträger wird hier von der Rechtsprechung zu Recht als selbstverständlich vorausgesetzt;¹⁸ der Streit dreht sich nämlich regelmäßig nicht um diese Zuständigkeit, sondern stets darum, ob die Eingliederungshilfe neben den nichtpädagogischen auch die pädagogischen Leistungen außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit zu finanzieren hat.

2. Maßstäbe für die Abgrenzung der Zuständigkeitssphären

Die vorstehend skizzierte Trias der Zuständigkeiten ist im Grundsatz nicht bestritten. Unklar und sehr kontrovers ist aber, nach welchen materiell-rechtlichen Kriterien diese Sphären genau abzugrenzen sind und welcher Sphäre welche Leistungen der Schulbegleitung zuzuordnen sind. Insoweit kommt es wesentlich darauf an, welche Rechtsgrundlagen die Abgrenzung steuern:

a) Maßgeblichkeit des Sozial- und Jugendhilferechts

Die überwiegende Rechtsprechung, und hier insbesondere das Bundessozialgericht, bestimmt den pädagogischen Kernbereich aus der Perspektive des Sozialhilfe- bzw. des Ju-

¹⁷ Eine institutionelle Förderung der Einrichtung allein berührt das Nachrangprinzip nicht, weil es bei der Übernahme von Kosten um einen Individualanspruch geht: V. *Wahrendorf*, in: C. Grube/V. Wahrendorf (Hrsg.), SGB XII. Sozialhilfe, 4. Aufl. 2012, § 2 Rn. 38.

¹⁸ Vgl. etwa LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 25. 11. 2010, L8 SO 193/08, Rn. 24 (juris).

gendhilferechts. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII ordne ausdrücklich an, dass die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt bleiben sollten. Die schulrechtlichen Verpflichtungen stünden mithin grundsätzlich neben den sozialhilferechtlichen, ohne dass sie sich gegenseitig inhaltlich beeinflussen. Zudem normiere § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII lediglich Hilfen, mithin unterstützende Leistungen, überlasse damit die Schulbildung selbst aber den Schulträgern.¹⁹

Alle Gerichte, die die Zuständigkeitssphären ebenso wie das Bundessozialgericht nach Maßgabe des Sozial- und Jugendhilferechts abgrenzen, verorten die Schulbegleitung außerhalb des pädagogischen Kernbereichs und kommen, weil der Nachranggrundsatz in Ermangelung individueller schulrechtlicher Ansprüche nicht greift, regelmäßig zu dem Ergebnis, dass die Eingliederungshilfe leistungsverpflichtet ist. So hat etwa das LSG-Baden-Württemberg schon 2007 anerkannt, dass der Anspruch eines behinderten Schülers auf Eingliederungshilfe auch den Schulbegleiter umfasse, und zwar auch in der Sonderschule.²⁰ Es hat diesen Anspruch 2013 nochmals bekräftigt und in Anlehnung an die seither ergangene BSG-Rechtsprechung klargestellt, dass die Schulbegleitung nicht zum pädagogischen Kernbereich der Schule zählt, da „die eigentliche Beschulung“ nach wie vor durch die pädagogischen Lehrkräfte erfolge.²¹ Noch deutlicher als das Landessozialgericht hat das SG Reutlingen auf die Abgrenzungsprobleme gerade bei geistig Behinderten hingewiesen. Anders als bei körperlicher Behinderung ähnelten nämlich Assistenzleistungen für geistig Behinderte nach dem äußeren Erscheinungsbild praktisch durchgehend pädagogischen Leistungen, da diese Leistungen nur wiederholten, was zuvor die Lehrkraft veranlasst habe. Dennoch handele es sich noch nicht um

¹⁹ BSGE 110, 301 (307).

²⁰ LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 28. 6. 2007, L 7 SO 414/07, Rn. 24 (juris).

²¹ LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 3. 6. 2013, L 7 SO 1913/13, Rn. 13f. (juris); vgl. ferner etwa SG Karlsruhe, Beschl. v. 21. 3. 2013, S 4 SO 937/13 ER, Rn. 25 (juris).

den pädagogischen Kernbereich, weil die Auswahl und Stellung der Aufgaben weiterhin der Lehrkraft obliege.²²

Hervorhebung verdient ferner eine Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen. Dieses betont, dass sich das Wort „angemessen“ in § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII auf die Schulbildung beziehe, nicht aber auf die dafür erforderliche Hilfe. Angemessene Schulbildung sei die Vermittlung von Bildungsinhalten in der vom Kläger besuchten Integrationsklasse. Wenn dort aber die Vermittlung von Bildungsinhalten nur mit Unterstützung eines seine behinderten-spezifischen Defizite ausgleichenden Integrationshelfers möglich sei, so gehöre diese Unterstützung auch dann zur erforderlichen und geeigneten Hilfe im Sinne von § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 Nr. 1 EinglVO, wenn sie (überwiegend) pädagogischer Art sei.²³ Ein nach Schulrecht eröffneter integrativer Schulbesuch solle sozialhilferechtlich nicht am fehlenden Integrationshelfer scheitern.²⁴ Daher seien die nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII zu leistenden Hilfen auch nicht auf den nichtpädagogischen Bereich beschränkt. Der Senat äußert allerdings Zweifel, ob die Tätigkeit des Integrationshelfers überhaupt pädagogischer Natur ist, weil der „Integrationshelfer lediglich vom Lehrer vorgegebene pädagogische Inhalte erläutert, und dies eine eher einfach gelagerte Tätigkeit ist, die zwar einen pädagogischen Bezug hat, nicht jedoch eine eigenständige pädagogische Leistung darstellt.“²⁵

Stellvertretend für diese überwiegende Linie bringt das LSG Nordrhein-Westfalen die Abgrenzungskriterien zwischen sozialrechtlicher Eingliederungshilfe und schulrechtlicher Zuständigkeit wie folgt auf den Punkt:

²² SG Reutlingen, Urt. v. 18. 6. 2013, S 5 SO 2291/12, Umdruck S. 14 (nicht veröffentlicht).

²³ Das hatte das OVG Bremen, Beschl. v. 10. 12. 1998, 2 BB 421/98, noch anders gesehen. Die Entscheidung wird aber vom LSG Niedersachsen-Bremen noch nicht einmal zitiert.

²⁴ LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 25. 11. 2010, L8 SO 193/08, Rn. 24 (juris).

²⁵ LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 25. 11. 2010, L8 SO 193/08, Rn. 25 (juris).

„Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer ist nicht nach den schulrechtlichen Vorschriften des jeweils betroffenen Landes, sondern bundeseinheitlich durch Auslegung der sozialhilferechtlichen Vorschriften der § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 12 Nr. 1 EinglHVO zu bestimmen (BSG, Urt. v. 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R -, juris Rn. 21; Urt. v. 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R -, juris Rn. 15). Zu dem Kernbereich der Schule gehören alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll (BSG Urt. v. 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R -, juris Rn. 17). Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit ist dementsprechend nicht betroffen, wenn die als Leistung der Eingliederungshilfe begehrte Maßnahme lediglich dazu dienen soll, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und mit die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, den erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen (BVerwG, Urt. v. 18.10.2012 - 5 C 21.11 -, juris Rn. 37). Dementsprechend berührt die Unterstützung eines behinderten Schülers durch einen Integrationshelfer den pädagogischen Kernbereich grundsätzlich selbst dann nicht, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt, wie z.B. die Anleitung zur Konzentration auf den Unterricht. Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt und sich die Betreuungsleistungen des Integrationshelfers im Unterricht auf unterstützende Tätigkeiten bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge des Lehrers beschränken.“²⁶

Die Maßstäblichkeit des Sozial- und Jugendhilferechts führt also im Ergebnis durchweg dazu, dass die Leistungen der Schulbegleitung jedenfalls nicht der Sphäre 1, also dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule, zugeordnet werden. Da es aber auf der anderen Seite, soweit ersichtlich, in keinem Fall um rein pflegerische Maßnahmen (also die Sphäre 3) ging, wurden die konkret streitgegenständlichen Leistungen der Schulbegleitung stets der Sphäre 2, also den sonstigen pädagogischen Aufgaben, zugeordnet und damit – aber nur, weil der Nachranggrundsatz jeweils nicht durchgriff – der Eingliederungshilfe. Alle Entscheidungen

²⁶ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 20. 12. 2013, L 9 SO 429/13 B ER, Rn. 29.

hätten wegen § 2 Abs. 2 SGB XII anders ausfallen müssen, wenn das jeweilige Landesschulrecht individuelle durchsetzbare Ansprüche vorgesehen hätte.

b) Maßgeblichkeit des Schulrechts

Andere Landessozialgerichte argumentieren hingegen aus der Perspektive des Landesschulrechts oder beziehen dieses zumindest in die Abgrenzung ein. Die Ergebnisse sind insoweit nicht ganz einheitlich:

In einem allerdings noch vor der Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts ergangenen Beschluss argumentiert das LSG Sachsen, anders als später das Bundessozialgericht, auch mit dem Landesschulrecht, aus dem es ableitet, dass eine inklusive Beschulung nur möglich sei, wenn und solange gewährleistet ist, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler in dieser Schule die erforderliche besondere Förderung erhalten.²⁷ Allerdings beschränkt sich die schulrechtliche Argumentation darauf, dass sich die Verpflichtung der Schule auf die zugewiesenen Lehrerwochenstunden beschränke; ein darüber hinaus gehender Bedarf könne nur durch die Sozialhilfeträger erfüllt werden.²⁸ Das LSG Sachsen argumentiert also, anders als später die noch darzustellenden Entscheidungen des SG Rostock und des LSG Schleswig-Holstein, mit den gesetzlich festgeschriebenen beschränkten Ressourcen, nicht aber mit der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Schule, für deren Erfüllung der Hinweis auf beschränkte Mittel nicht greifen könnte. Das LSG Thüringen grenzt – fast zeitgleich mit der grundlegenden Entscheidung des Bundessozialgerichts und offenbar noch ohne deren Kenntnis – die Zuständigkeiten sowohl aus der Perspektive des Sozialhilferechts als auch des Schulrechts ab. Nach § 53 Abs. 3 S. 2 ThürSchG müsse der Schulträger den Förderbedarf nur erfüllen, soweit eine angemessene personelle, räumliche oder sachliche Ausstattung vor-

²⁷ LSG Sachsen, Beschl. v. 3. 6. 2010, L 7 SO 19/09 B ER, Rn. 36 (juris).

²⁸ LSG Sachsen, Beschl. v. 3. 6. 2010, L 7 SO 19/09 B ER, Rn. 38, 41 (juris).

handen ist. Zwar dürfe nach § 9 ThürSoFöV der gemeinsame Unterricht nur stattfinden, soweit die Schule die vorbenannten Fördervoraussetzungen erfüllen kann. Die schulrechtliche Regelung sei jedoch nicht so zu verstehen, dass damit sämtliche pädagogischen Hilfen ausschließlich von der Schule zu erbringen sind, soweit ein gemeinschaftlicher Unterricht erfolgt.²⁹ Da „die gebotenen Hilfestellungen fließend in einen qualifiziert pädagogischen Bereich übergehen können“, sei außerhalb des Kernbereichs der Schule „sozialhilferechtlich der Eingliederungsbedarf zu decken, der über den vorbenannten Kernbereich hinaus ansonsten nicht erbracht wird, auch wenn er eine pädagogische Qualifikation erfordert.“³⁰ Das LSG Thüringen argumentiert damit zwar auch aus der Perspektive des Schulrechts, interpretiert dieses aber nicht im Sinne einer umfassenden Zuständigkeit der Schule für die Schulbegleitung.

Während diese beiden Entscheidungen noch vor der Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts ergangen sind und daher hinsichtlich ihrer Relevanz für die Thematik etwas relativiert werden müssen, widerspricht namentlich das SG Rostock dem Bundessozialgericht explizit. Das SG Rostock folgt zwar grundsätzlich der Kernbereichs-Doktrin, wendet sich aber gegen den Ansatz des Bundessozialgerichts, den Kernbereich sozialhilferechtlich zu bestimmen. Vielmehr folgten die insoweit maßgeblichen Kriterien allein aus dem Schulrecht:

„Soweit das Bundessozialgericht [...] meint, dass sich der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule nach der Gesetzessystematik nicht unter Auslegung der schulrechtlichen Bestimmungen, sondern der sozialhilferechtlichen Regelungen bestimmt, ohne dass diese sich gegenseitig inhaltlich beeinflussen [...], vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Es ist dem Gericht schon nicht möglich, aus den sozialhilferechtlichen Vorschriften Anhaltspunkte für die nähere Konkretisierung des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule zu gewinnen. Auch

²⁹ LSG Thüringen, Beschl. v. 29. 3. 2012, L 8 SO 1830/11 B ER, Rn. 13 (juris).

³⁰ LSG Thüringen, Beschl. v. 29. 3. 2012, L 8 SO 1830/11 B ER, Rn. 13 (juris).

das Bundessozialgericht bestimmt in seinen Entscheidungen diesen Kernbereich entweder nicht näher [...] oder beschreibt ihn dahingehend, dass zum Kernbereich der Schule alle schulischen Maßnahmen gehören, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen [...]. Die staatlichen Lehrziele lassen sich ihrerseits aber wohl nicht aus dem Sozialhilferecht ableiten, sondern nur dem Schulrecht des jeweiligen Bundeslandes entnehmen. Mithin mag es so sein, dass die sozialhilferechtlichen Bestimmungen über Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung die landesschulrechtlichen Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt lassen und diese nicht inhaltlich beeinflussen. Andersherum lassen sich die staatlichen Lehrziele und der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule jedoch nur im Rückgriff auf die landesschulrechtlichen Vorschriften näher bestimmen.“³¹

Dieser vom Bundessozialgericht abweichende Ausgangspunkt hat erhebliche Konsequenzen. Das SG Rostock analysiert unter dem Aspekt des „Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule“ eingehend das Landesschulrecht und stellt fest, dass sich dieser „je nach Art der besuchten Schule“ unterschiedlich darstelle. Es differenziert daher nach den im Landesrecht vorgesehenen Schularten:

„Die Grundschule ist neben der Vermittlung der Kulturtechniken in ihrem pädagogischen Kern nicht auf die individuelle Förderung etwa eines erheblich sehbehinderten Kindes ausgerichtet. Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen liegt hingegen nach § 17 Abs. 2 FöSoVO M-V gerade auch in der Schulung eines eingeschränkten Sehvermögens und im Training von Fähigkeiten im Umgang mit Spezialhilfen sowie des Tastsinns, des Gehörs, der Motorik und des Orientierungsvermögens zur Kompensation des Sehenschadens. Diesen Unterschieden der Schularten entsprechend kann bei der Beschulung eines erheblich sehbehinderten Kindes in einer Grundschule wegen der aus der Sehbehinderung folgenden Beeinträchtigungen im Einzelfall die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Übernahme

³¹ SG Rostock, Beschl. v. 28. 10. 2013, S 8 SO 80/13 ER, Rn. 22 (juris).

der Kosten eines Integrationshelfers durchaus in Betracht kommen, während es auf der Hand liegt, dass die Gewährung solcher Leistungen für die Beschulung des Kindes an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen nach den obigen Maßstäben von vornherein ausscheidet, weil er nach Sinn und Zweck der §§ 53, 54 SGB XII gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers liegt, da die entsprechende Förderung zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der entsprechenden Förderschule gehört. Entsprechendes gilt im Verhältnis der Regelschulen zu den Förderschulen mit anderen Förderschwerpunkten.“³²

Zwar möchte das SG Rostock nicht ausschließen, dass aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles auch ein sozialhilferechtlicher Anspruch auf einen Integrationshelfer bestehen könne, etwa bei einem Mehrfachbedarf in mehreren Förderschwerpunkten, der in Förderschulen, die regelmäßig auf einen Schwerpunkt festgelegt sind, nicht erfüllt werden kann.³³ Im konkreten Fall verneint es den Anspruch aber nach ausführlicher Analyse der Bedarfe der Antragstellerin, da diese vollständig innerhalb des gesetzlich fixierten Kernbereichs pädagogischer Arbeit einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen (§ 14 FöSoVO MV) liege. Daraus folgt letztlich, dass die erforderlichen schulbegleitenden Maßnahmen durch die Schulverwaltung im Rahmen des förderpädagogischen Konzepts der Schule erbracht werden müssen.

3. Die Entscheidungen des LSG Schleswig-Holstein

Berücksichtigt man, dass die ganz überwiegende sozialgerichtliche Rechtsprechung die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Sozial- und Schulverwaltung allein oder jedenfalls auch aufgrund des Sozialhilferechts und nicht des Schulrechts vornimmt, dann müssen die Entscheidungen des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein v. 17. Februar 2014 und 15. April 2014 überraschen.

³² SG Rostock, Beschl. v. 28. 10. 2013, S 8 SO 80/13 ER, Rn. 22 (juris).

³³ SG Rostock, Beschl. v. 28. 10. 2013, S 8 SO 80/13 ER, Rn. 23 (juris).

a) LSG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 17. 2. 2014

aa) Sachverhalt

Der Beschluss des LSG Schleswig-Holstein vom 17. 2. 2014³⁴ betrifft einen 2003 geborenen Schüler, der infolge einer infantilen Cerebralparese an erheblichen Bewegungsstörungen und einer Tetraspastik leidet. Darüber hinaus liegt bei ihm eine globale Entwicklungsretardierung insbesondere im Bereich der Motorik vor. Sein Gangbild ist stark beeinträchtigt. Er ist auf das Tragen von Orthesen angewiesen. Er besucht seit dem Schuljahr 2011/2012 die Grundschule und war zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt in der 3. Klasse. Bis zum Schuljahr 2012/2013 erhielt er Schulbegleitung im Umfang von 20 Stunden pro Woche.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2013 beantragten die Eltern des Antragstellers die Weitergewährung der Schulbegleitung im Umfang von 16 Stunden pro Woche für das Schuljahr 2013/2014. Sie vertraten die Auffassung, ihr Kind benötige Schulbegleitung u.a. für den Schuhwechsel zur Pause und beim Wechseln des Gebäudes für den Musikunterricht, da die Klassenräume mit Teppich ausgestattet sind. Ferner werde die Schulbegleitung auch für unterrichtsunterstützende Tätigkeiten wie die Impulsgabe zur Mit- und Weiterarbeit im Unterricht, die Unterstützung zur Einrichtung mit Arbeitsmaterialien sowie die persönliche Ansprache und Kommunikationshilfe in der Partner- und Gruppenarbeit benötigt. Mit Bescheid vom 9. Juli 2013 erteilte der Antragsgegner die Kostenzusage für die Betreuung während des Sportunterrichts im Umfang von drei Stunden in der Woche. Zur Begründung wurde ausgeführt, ein Unterstützungsbedarf im Rahmen der Schulbegleitung sei im Sportunterricht erforderlich. Der Antragsteller müsse die Bekleidung wechseln und die Orthesen ablegen bzw. wieder anlegen. Wegen erheblicher Unsicherheit bei der Haltung der Balance benötige er

³⁴ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17. 2. 2014, L 9 SO 222/13 B ER.

auch während des Sportunterrichts Hilfe. Gegen diesen Bescheid richtete sich die sozialgerichtliche Klage.

bb) Entscheidungsgründe

Das LSG Schleswig-Holstein hat den Antrag abgelehnt. Es erkennt zwar an, dass in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe auch Maßnahmen fallen können, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören und folgt ausdrücklich auch der Kernbereichsrechtsprechung des Bundessozialgerichts.³⁵ Er zitiert insoweit zunächst die Vorinstanz, die ausgeführt hatte, dass sich die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und pädagogischer Arbeit der Schule an Sinn und Zweck der jeweiligen Leistungsbereiche orientiere. Die Eingliederungshilfe normiere die Hilfen im Sinne unterstützender Leistungen, während die Schulbildung unter Einschluss von Didaktik und Pädagogik dem Schulträger³⁶ unterliegt. Der Sozialhilfeträger habe im Wege der Schulbegleitung bei vorliegenden Defiziten lediglich dafür Sorge zu tragen, die behinderungsspezifischen Defizite auszugleichen, um eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen.³⁷

Entscheidend ist dann aber die Aussage, der Kernbereich der schulischen Arbeit sei im schleswig-holsteinischen Schulgesetz umrissen.³⁸ Das ist insoweit überraschend, als sich das LSG Schleswig-Holstein insoweit nur auf zwei ältere Entscheidungen aus der seinerzeit auch für das Sozialhilferecht noch zuständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit bezieht,³⁹ aber anders

³⁵ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17. 2. 2014, L 9 SO 222/13 B ER, Rn. 43 (juris).

³⁶ Offenbar differenziert das Gericht hier nicht zwischen dem Schulträger im Sinne von § 53 SchulG, dessen Aufgaben in § 48 SchulG geregelt sind, und den staatlichen, vom Land zu erfüllenden Verpflichtungen.

³⁷ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17. 2. 2014, L 9 SO 222/13 B ER, Rn. 26 (juris).

³⁸ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17. 2. 2014, L 9 SO 222/13 B ER, Rn. 44 (juris).

³⁹ OVG Bremen, Beschl. v. 10. 12. 1998, 2 BB 421/98; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 3. 7. 1997, 6 S 9/97.

als zuvor das (ebenfalls nicht zitierte) SG Rostock⁴⁰ nicht offenlegt, dass es sich damit in eindeutigen Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt.

Der Senat verweist dann sehr umfänglich auf § 4 SchulG und bezieht sich dabei namentlich auch auf § 4 Abs. 11 SchulG a. F. (seit 31. 7. 2014: § 4 Abs. 13 SchulG), der das Ziel einer inklusiven Beschulung ausbeude. Zusammenfassend heißt es schließlich:

„Die Aufgabe der Schule geht somit laut Schulgesetz weit über die reine Wissensvermittlung hinaus. Sie soll jeden einzelnen – einschließlich der behinderten Schülerinnen und Schüler – im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten – erziehen und fördern und dabei insbesondere behinderungsbedingte Defizite ausgleichen. Die Schule hat daher Maßnahmen und Räumlichkeiten anzubieten, dass behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit den übrigen Schülerinnen und Schülern beschult werden können. Hilfen, die gesetzlich vom Schulträger zu erfüllen sind, können nicht vom Sozialhilfeträger verlangt werden.“⁴¹

Auf der Grundlage seines schulrechtlichen Ansatzes sieht das LSG Schleswig-Holstein die folgenden Leistungen nicht von der Eingliederungshilfe umfasst:⁴²

- den, weil die Räume mit Teppichboden ausgelegt sind, übrigen Schuhwechsel. Hier habe die Schule die räumlichen Möglichkeiten so zu gestalten, dass ein Schuhwechsel nicht ständig erforderlich ist. „Schulbegleitung wegen Teppichbodens“ falle nicht in den Aufgabenbereich des Sozialhilfeträgers.
- Tägliche Unterstützung in Bezug auf die Körperlichkeit sei vielen kleineren Kindern zu gewähren. Sofern diese behindertenbedingt sind, sei sie von der Schule gemäß § 4 Abs. 11 SchulG (Nunmehr: § 4 Abs. 13 SchulG) zu gewährleisten.

⁴⁰ Vgl. vorstehend 2.

⁴¹ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17. 2. 2014, L 9 SO 222/13 B ER, Rn. 45 (juris).

⁴² Vgl. zum Folgenden LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17. 2. 2014, L 9 SO 222/13 B ER, Rn. 47, 49f. (juris).

- Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung in der Gruppenarbeit usw. seien dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen.

Konsequenz dieses Ansatzes ist also, dass alle diese Leistungen ggfs. von der Schule, aber nicht von der Eingliederungshilfe zu erbringen sind. Daran ändere auch der allgemeine Ressourcenvorbehalt des § 5 Abs. 2 SchulG nichts.⁴³ Bemerkenswert ist schließlich der Hinweis des Senats auf die Folgen seiner Entscheidung dahingehend, „dass denjenigen Schulen, die Integrationsmaßnahmen durchführen und Inklusion ernst nehmen, organisatorischer und finanzieller Aufwand aufgebürdet wird. Er sehe sich aber durch die Regelungen des SchulG und aufgrund des aus § 2 SGB XII folgenden Nachrangs der Sozialhilfe „nicht in der Lage, die Aufgaben der Inklusion dem Sozialhilfeträger zu übertragen“⁴⁴.

b) LSG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 15. 4. 2014

In seinem Beschluss vom 15. 4. 2014⁴⁵ bestätigt der Senat im Wesentlichen seine zwei Monate zuvor getroffene Entscheidung.

Allerdings distanziert er sich nunmehr ausdrücklich von der entgegenstehenden überwiegenden Rechtsprechung, die allein auf das Sozialrecht abstellt.⁴⁶ Ausführlicher als zuvor begründet er die Maßgeblichkeit des Schulrechts unter Hinweis auf einen neu erschienenen Fachaufsatz damit, dass der pädagogische Kernbereich in Bezug auf behinderungsbedingte Beeinträchtigungen variabel und flexibel sei und daher letztlich nur das einschlägige Landesrecht darüber befinden könne, „in welchem Maße es ‚geländegängig‘ sein“ müsse.⁴⁷

⁴³ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17. 2. 2014, L 9 SO 222/13 B ER, Rn. 52 (juris).

⁴⁴ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17. 2. 2014, L 9 SO 222/13 B ER, Rn. 53 (juris).

⁴⁵ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 15. 4. 2014, L 9 SO 36/14 B ER.

⁴⁶ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 15. 4. 2014, L 9 SO 36/14 B ER, Rn. 20 (juris).

⁴⁷ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 15. 4. 2014, L 9 SO 36/14 B ER, Rn. 21 (juris) unter Hinweis auf *E. Riehle*, Kernbereich der pädagogischen Arbeit und Schulbegleitung – Zugleich Besprechung von SG Braunschweig und SG Rostock, ZfSH/SGB 2014, 78 (81).

„Daraus folgt, dass in einem Land wie Schleswig-Holstein, in dem die Inklusion zur wesentlichen Aufgabe einer jeden Schule gehört, die Schule mehr Verpflichtungen trifft, diese Aufgabe zu bewältigen. Sie darf diese Aufgabe nicht pauschal in den Bereich der Eingliederungshilfe verweisen. Je mehr das Schulrecht den individuell bestehenden behinderungsbedingten Bedarf eines Menschen als schulische Aufgabe formuliert, umso mehr kommt der jeweiligen Schule die Aufgabe zu, den behinderten Schüler/die behinderte Schülerin dadurch zu fördern, dass sie – die Schule – den Kernbereich der schulischen Aktivitäten, und damit nicht nur die Wissensvermittlung, sondern auch das Erlernen von Techniken zur Wissensaufnahme und – wie oben anhand des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein dargestellt – die umfassenden bildungsgemäßen und gesellschaftlichen Anforderungen wahrnimmt.“⁴⁸

4. Rechtliche Analyse

Bevor ihre politische Bedeutung für die laufende Diskussion in Schleswig-Holstein über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen sozial- und jugendhilferechtlicher Eingliederungshilfe auf der einen und der Schulverwaltung auf der anderen Seite beurteilt werden kann, müssen die Entscheidungen des LSG Schleswig-Holstein zunächst einer rechtlichen Analyse unterzogen werden. Insoweit verdienen die folgenden, durchaus gegenläufigen Erkenntnisse besondere Hervorhebung:

- Auf der einen Seite ist es grundsätzlich überzeugend, das Landesschulrecht zum Maßstab der Bestimmung des „pädagogischen Kernbereichs“ zu machen. Dafür spricht vor allem, dass es verfassungsrechtlich Aufgabe der Länder und nicht des Bundes ist, über Schulformen und Unterrichtsinhalte zu entscheiden und dass es auch ihnen obliegt, diese pädagogischen Grundentscheidungen organisations- und finanzierungsrechtlich umzusetzen. Verfassungsrechtlich bestimmen also allein die Länder dar-

⁴⁸ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 15. 4. 2014, L 9 SO 36/14 B ER, Rn. 21 (juris).

über, was „pädagogischer Kernbereich“ ist – und das können sie nur im Landesschulrecht realisieren.

Denkbar wäre es auch, den pädagogischen Kernbereich als „Kernbereich der Aufgaben der Lehrkräfte“ entsprechend den jeweiligen Bildungsplänen zu definieren. Bei einem inklusiven Schulbesuch wären dann zwei Bildungspläne heranzuziehen, der Bildungsplan des jeweiligen Schultyps und der Bildungsplan der behindertenspezifischen Sonderschule. Nicht nachvollziehbar ist es aber jedenfalls, dass aus den Bestimmungen über die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe (§§ 53, 54 SGB XII) irgendwelche Rückschlüsse über den pädagogischen Kernbereich der Schule gezogen werden können sollen, ohne die sehr unterschiedlichen landesrechtlichen Organisationstypen und Aufgabenzuweisungen einzubeziehen; insoweit wird die bislang herrschende Rechtsprechung in jüngster Zeit in Rechtsprechung und Literatur zunehmend in Frage gestellt.⁴⁹ Wenn allerdings das Landesschulrecht der entscheidende Maßstab für die Bestimmung dieses Kernbereichs ist, muss dieses auch gelten, wenn – wie in Schleswig-Holstein geschehen – den allgemeinen Schulen im Zuge des Inklusionsprozesses die Aufgabe der Beschulung von Kindern mit Behinderung übertragen wird. Dann müsste mit den gleichen Gründen, mit denen ein Schulbegleiter in Förderschulen dem Aufgabenbereich der Schulverwaltung zugewiesen wird, auch in allgemeinen Schulen eine Finanzierungsverantwortung der Schulverwaltung für Schulbegleiter bejaht werden.

- Auf der anderen Seite gelingt es dem LSG Schleswig-Holstein aber auch nicht, unter Heranziehung des Landesschulrechts im Wege der Auslegung eine trennscharfe Ab-

⁴⁹ Vgl. neben den Entscheidungen des LSG Schleswig-Holstein und des SG Rostock aus dem Schrifttum etwa E. Riehle, Kernbereich der pädagogischen Arbeit und Schulbegleitung – Zugleich Besprechung von SG Braunschweig und SG Rostock, ZfSH/SGB 2014, 78 (81).

grenzung der Zuständigkeitssphären durchzuführen. In seinem Beschluss vom 17. 2. 2014 erhebt es zwar den Anspruch,⁵⁰ den Kernbereich der schulischen Arbeit (also im Sinne der oben skizzierten Typologie die Sphäre 1) schulrechtlich herauszuarbeiten und ihn vom sonstigen pädagogischen Bereich (= Sphäre 2), in dem grundsätzlich Sozial- wie Schulverwaltung tätig sein könnten, abzugrenzen. Ausdrücklich weist es aber nur die Impuls- und Kommunikationshilfen und Unterstützung in der Gruppenarbeit dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zu.⁵¹ Unklar bleibt indes, wie die anderen Verrichtungen (Schuhwechsel, Unterstützung in Bezug auf die Körperlichkeit) zuzuordnen sind und wie überhaupt die Abgrenzung erfolgen soll

- ✓ Würden auch diese Leistungen wegen des vom LSG Schleswig-Holstein maßgeblich herangezogenen § 4 Abs. 11 SchulG a. F. (= § 4 Abs. 13 SchulG n. F.) zum pädagogischen Kernbereich gehören, stellte sich erstens die Frage, ob dann nicht auch die im Ausgangsfall nach wie vor von der Eingliederungshilfe finanzierten Hilfen beim Sportunterricht auch in diesen Kernbereich fallen müssten (also auch nicht mehr von der Eingliederungshilfe zu finanzieren wären). Denn auch insoweit greift die schulische Aufgabe der Inklusion, mit der der Senat den Kernbereich begründet. Es stellte sich dann aber zweitens die Frage, warum der Senat am Ende seiner Entscheidung noch auf den Nachranggrundsatz des § 2 SGB XII zurückgreift,⁵² der im Kernbereich gar nicht mehr anwendbar ist, denn in diesem Kernbereich muss nach allgemeiner Meinung immer und allein die Schule leisten.

⁵⁰ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17. 2. 2014, L 9 SO 222/13 B ER, Rn. 44 (juris).

⁵¹ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17. 2. 2014, L 9 SO 222/13 B ER, Rn. 51 (juris).

⁵² LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17. 2. 2014, L 9 SO 222/13 B ER, Rn. 53 (juris).

- ✓ Würde man diese Leistungen hingegen nicht dem Kernbereich zuordnen, sondern dem „sonstigen pädagogischen Bereich“, ließe sich zwar der Hinweis auf § 2 SGB XII verstehen. Dann hätte das LSG Schleswig-Holstein aber prüfen müssen, ob wirklich ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger (= Schulträger) zur Verfügung stand. Es hätte dies auf der Grundlage der bisher einheitlichen Rechtsprechung verneinen müssen, weil das Schulrecht anders als das Sozialhilferecht keine individualisierten Eingliederungsansprüche vorsieht. Das wiederum hätte dann aber zur Konsequenz haben müssen, dass eine nachrangige Leistungsverpflichtung der Eingliederungshilfe hätte bejaht werden müssen. Da es dies nicht getan hat, wäre die sozialrechtlich inakzeptable Situation entstanden, dass ein Leistungsberechtigter auf ein anderes Leistungssystem verwiesen wird, das aber weder leistungs verpflichtet ist noch leistet.

Die Entscheidungen des LSG Schleswig-Holstein sind daher nicht konsistent. Einerseits wählen sie mit der Maßgeblichkeit des Landesschulrechts den für die Bestimmung des pädagogischen Kernbereichs adäquaten Maßstab. Andererseits gelingt es ihnen aber nicht, die Einzelleistungen der Schulbegleitung widerspruchsfrei in das Schnittfeld von Sozial- und Schulrecht einzuordnen. M. E. lässt sich das auf einen Fehlschluss zurückführen: Die Entscheidungen des Landessozialgerichts erwecken nämlich den Eindruck, als gehörten alle Aufgaben, die sich aus dem Landesschulgesetz ableiten lassen, automatisch zum pädagogischen Kernbereich. Das ist aber nicht richtig; vielmehr können viele dieser Aufgaben zwar pädagogischer Natur sein, aber gleichwohl nicht dem Kernbereich angehören. Das LSG Schleswig-Holstein bleibt damit letztlich die Antwort auf die Frage schuldig, wo der pädagogische Kernbereich in den pädagogischen Randbereich (= grundsätzliche Doppelzuständigkeit, Sphäre 2) übergeht.

Insoweit ließe sich allerdings dann eine Brücke zur überwiegenden, aus der Perspektive des Sozialrechts argumentierenden Meinung schlagen. Sie unterscheidet nämlich, ohne dass sich das allerdings auch nur in Ansätzen aus den insoweit kargen Bestimmungen des Rechts der Eingliederungshilfe entnehmen ließe, zwischen der eigenständigen pädagogischen Tätigkeit des Lehrers auf der einen Seite, die dem Kernbereich zurechnen ist, und den nur unterstützenden Tätigkeiten bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge des Lehrers, die nicht in den Kernbereich gehören, weil sie schulpädagogische Leistung darstellen, aber gleichwohl unmittelbar mit der Pädagogik des Lehrers verbunden sind. Auch wenn Unterricht sich am Leistungsvermögen orientiert, Lernziele auf Grundlage individueller Förderpläne differenziert und Einzelförderung – notwendigenfalls auch unter Berücksichtigung besonderer erzieherische Ziele – vorgenommen werden, können darüber hinaus individuelle behinderungsbedingte Teilhabebeschränkungen bestehen. Sie können aufgrund der Behinderung grundsätzlich in allen Lebensbereichen auftreten, manifestieren sich aber besonders in schulischen Situationen. In diesen Fällen dient auch die Leistung der Eingliederungshilfe dazu, den Schulbesuch individuell durch integrierende, beaufsichtigende oder fördernde Maßnahmen des Schülers zu unterstützen. Im Schulalltag wird die Abgrenzung der pädagogischen Aufgaben der Lehrkraft und der Schulbegleitung nicht immer zweifelsfrei vorzunehmen sein. Selbstverständlich bliebe es gleichwohl dabei, dass die nichtpädagogischen, insbesondere also die pflegerischen Leistungen (=Sphäre 3) in der alleinigen Zuständigkeit der Eingliederungshilfe verblieben, die diese Zuständigkeit ohnehin ggfs. auch außerhalb der Schule hat.

5. Politische Konsequenzen

Auf der Basis des geltenden Rechts und der dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen lässt sich eine rechtlich trennscharfe Abgrenzung der Zuständigkeitssphären im Hinblick auf

Maßnahmen der Schulbegleitung derzeit nicht durchführen. Das liegt vordergründig daran, dass es bislang kein festes Berufsbild des Schulbegleiters gibt und daher auch Anforderungsprofil und Tätigkeitsbereiche noch wenig konturiert sind. Hinzu kommt, dass pflegerische und pädagogische Tätigkeiten oftmals Hand in Hand gehen und durch ein- und dieselbe Person erfolgen. Das Recht und die Rechtswissenschaft können insoweit nicht abgrenzen, was die zuständige Fachwissenschaft, also namentlich die (Sonder-)Pädagogik, für die Tätigkeit des Schulbegleiters selbst noch nicht abgegrenzt hat.

Allerdings hat die Rechtsprechung das Dilemma eher noch verschärft, weil sie weder konsistent noch einheitlich ist. Für die maßgeblichen Akteure im Land Schleswig-Holstein bedeutet das, dass sich die Problematik gegenwärtig nur im Wege eines politischen Kompromisses und nicht durch rechtliche Auseinandersetzungen lösen lässt:

- Die Träger der Eingliederungshilfe können zwar darauf verweisen, dass man das für Schleswig-Holstein maßgebliche Landessozialgericht in dem Sinne verstehen kann, dass die Leistungen der Schulbegleitung als zum pädagogischen Kernbereich gehörend allein von der Schule zu erbringen sind. Sie werden dabei aber zu gewärtigen haben, dass das Landessozialgericht in einem neuen, mit einem Endurteil abschließenden Hauptsacheverfahren gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 2 SGG wegen der Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verpflichtet wäre, die Revision zum Bundessozialgericht zuzulassen, das – bleibt es bei seiner bisherigen Linie – die Schulbegleitung jedenfalls nicht dem pädagogischen Kernbereich zuordnen und dann doch wieder die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe bejahen wird. Ohnehin bleiben die sozialrechtlichen Träger für den nichtpädagogischen Bereich zuständig. Es ist also keinesfalls so, dass die Sozial- und Jugendhilfeträger überhaupt nicht mehr zuständig

wären. Sie sind es vielmehr nach wie vor in der Sphäre 3 und in der Sphäre 2 insoweit, als keine vorrangigen Leistungspflichten der Schule bestehen.

- Die Schulverwaltung (Schulträger/Land) kann zwar auf die Rechtsprechung insbesondere des Bundessozialgerichts verweisen, dass Schulbegleitung nicht zum pädagogischen Kernbereich gehört, was allerdings irrelevant ist, bis das Bundessozialgericht auch eine für Schleswig-Holstein maßgebliche Entscheidung gefällt hat. Selbst dann wäre die Schulbegleitung als sonstige pädagogische Maßnahme (= Sphäre 2) aber auch Aufgabe der Schulverwaltung und nicht etwa eo ipso nur Angelegenheit der Eingliederungshilfe.

Insgesamt spricht diese komplizierte rechtliche und politische Gemengelage dafür, die Kostenverteilung für die Schulbegleitung nach dem Vorbild anderer Länder auch in Schleswig-Holstein einstweilen und zumindest übergangsweise politisch auszuhandeln.

II. Frage 2: Kooperation von Sozial-/Jugendhilfeträgern und Schulverwaltung

Die Schulbegleitung als eine individuelle, dem einzelnen Kind gewährte Hilfe zur angemessenen Schulbildung nach § 53, 54 SGB XII bzw. § 35a SGB VII führt dazu, dass in den Schulen Personen tätig sind, die nicht in das schulische Gesamtgeschehen eingebunden sind. Darüber hinaus entstehen bei den Leistungsträgern erhebliche Personal- und Sachkosten für die Teilhabeplanung und das Verwaltungsverfahren sowie zur Finanzierung der Leistungen. Zu prüfen ist, ob jugend- oder sozialhilferechtliche Bestimmungen Regelungen der Kooperation zwischen Schule/Schulträgern und Sozial-/Jugendhilfeträgern mit dem Ziel einer flexiblen Leistungserbringung aus einer Hand entgegenstehen. Als Stichworte sind hier Möglichkeiten der Poolbildung oder Trägerbudgets zu nennen.

1. Leistungsrecht

Das Sozialrecht gewährt zur Erfüllung der Aufgaben des Sozialgesetzbuchs (§ 1 SGB I) soziale Rechte (§ 2 SGB I). Nach § 38 SGB I besteht daher auf Sozialleistungen ein Anspruch, soweit sich nicht aus den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs ergibt, dass die Entscheidung über die Leistung in das Ermessen des Trägers gestellt ist. Bei diesen Ansprüchen handelt es sich um subjektiv-öffentliche Rechte, die dem Berechtigten die Rechtsmacht einräumen, von den Sozialleistungsträgern zur Verfolgung ihrer eigenen Interessen ein bestimmtes Verhalten verlangen zu können⁵³ und diese Rechte ggfs. auch gerichtlich durchzusetzen.⁵⁴

Dementsprechend formulieren sowohl das Sozial- als auch das Jugendhilferecht Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 1 SGB VIII, § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Für diese gilt das Individualisierungsprinzip, das im Sozialhilferecht in der Verpflichtung, die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen (§ 9 SGB XII) und im Jugendhilferecht im Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) zum Ausdruck kommt. Die Umsetzung der Rechtsansprüche mit diesen inhaltlichen Rahmenvorgaben setzt prozedurale und prozessuale Vorkehrungen voraus, d. h. ein rechtsförmiges Verwaltungsverfahren und effektiven sozialgerichtlichen Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG). Diese rechtsförmige Zuweisung von individuellen Leistungsansprüchen in einem durch die Sozialleistungsträger verantworteten Verwaltungsverfahren ist unabdingbar.

Diesen Vorgaben stehen aber Modelle einer Kooperation von Sozial-/Jugendhilfeträgern und Schulverwaltung dann nicht entgegen, wenn dadurch die Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen dem individuellen Hilfebedarf jeweils Rechnung getragen werden kann.

⁵³ Vgl. allgemein *H. Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2011, § 8 Rn. 2.

⁵⁴ Vgl. grundlegend BVerwGE 27, 158 (163): „Wenn die Bundesrepublik als ein sozialer Rechtsstaat verfasst und dem Staat der Schutz der Menschenwürde anvertraut ist, so kann die Fürsorge nicht mehr als polizeiliche Armenpflege verstanden werden. Sie ist ein Teil der der staatlichen Gewalt aufgegebenen aktiven Sozialgestaltung, und innerhalb dieser aktiven Sozialgestaltung hat der einzelnen Hilfesuchende eine Subjektstellung.“

Die Leistungsverpflichtung der Eingliederungshilfe umfasst nämlich zwar nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII Hilfen zur angemessenen Schulbildung, wenn durch eine Behinderung die Fähigkeit zur Teilhabe (§ 53 Abs. 1 SGB XII) im Schulalltag beschränkt ist. Wird aber im Zuge der Kooperationsvereinbarungen auch durch schulische Angebote die notwendige Unterstützung bzw. Assistenz gewährleistet, besteht kein jugend- oder sozialhilferechtlicher Bedarf für einen darüber hinaus geltenden gemachten individuellen Leistungsanspruch. Die beantragte Hilfe wäre dann nicht mehr angemessen zur Bedarfsdeckung (§ 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII). Das wiederum hat zur Folge, dass es auf die Frage, ob die Eingliederungshilfe trotz des Nachrangprinzips (§§ 2 SGB XII, 10 SGB VIII) leisten muss, wenn das Schulrecht keine individuellen Leistungsansprüche enthält, nicht mehr ankommt.

Aus dem Individualisierungsprinzip kann man daher nicht ableiten, dass die im Einzelfall gebotene Hilfe nur mit individualisierender Hilfestaltung erlaubt ist.⁵⁵ Vielmehr dürfen Leistungen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung durch einen Schulbegleiter für mehrere Schülerinnen oder Schüler (Poollösung) erbracht werden. Es ist m. a. W. zulässig, zielorientiert Kooperationen (Pools) mit dem Ziel zu vereinbaren, Angebote der Behindertenhilfe und der Schule zu bündeln, um den Unterstützungsbedarf für Schülerinnen und Schülern mit Behinderung Rechnung zu tragen.

Man kann damit festhalten, dass Kooperationsregelungen leistungsrechtlich zulässig sind.

⁵⁵ F. Roscher, in: Bieritz-Harder/W. Conradis/S. Thie (Hrsg.), LPK SGB XII, 9. Aufl. 2012, § 9 Rn. 6.

2. Leistungserbringungsrecht

Leistungserbringungsrechtlich ist die Auslagerung der Erfüllungsverantwortung auf die Leistungserbringer ohne weiteres zulässig, wenn man davon ausgeht, dass über ggfs. zu erhebende individuelle Leistungsansprüche⁵⁶ nach wie vor die zuständigen Sozialleistungsträger und nicht etwa die Einrichtungen selbst entscheiden. Sie ist Ausdruck der üblichen Leistungserbringung durch Dritte, die das gesamte Sozialrecht beherrscht (vgl. nur §§ 75 Abs. 2 S. 1 SGB XII, §§ 78a ff. SGB VIII).

Regelungen über Pool- und Budgetlösungen sind im Rahmen der Vereinbarungen nach dem 10 Kap. SGB XII und den Trägern der freien Jugendhilfe zu treffen. In den Leistungsvereinbarungen sind insbesondere auch Art und Umfang der Kooperation und des Zusammenwirkens mit der Schule und dem Schulträger und deren Angeboten zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu regeln. Abweichend von SGB VIII und SGB XII vereinbarte Leistungsentgelte bzw. Vergütungen, insbesondere Budgetierungen, können im Rahmen von Experimentierklauseln oder als Modellprojekte vereinbart werden.

Beim Abschluss der Vereinbarungen mit den Leistungserbringern sind die allgemeinen Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen und damit ggfs. auch das Vergaberecht zu beachten.

III. Zusammenfassung

- (1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten von sozialrechtlicher Eingliederungshilfe und Schulverwaltung sind drei Zuständigkeitssphären zu unterscheiden: Die Schulverwaltung ist allein zuständig für den Kernbereich der pädagogischen Arbeit (= Sphäre 1), für alle sonstigen pädagogischen Aufgaben (= Sphäre 2) kommt grundsätzlich eine

⁵⁶ S. oben 1.

Zuständigkeit beider Träger in Betracht, während für die nichtpädagogischen Aufgaben in der Schule (= Sphäre 3) allein die Eingliederungshilfe zuständig ist.

- (2) Umstritten ist, nach welchen materiell-rechtlichen Kriterien diese Sphären abzugrenzen sind und welcher Sphäre welche Leistungen der Schulbegleitung zuzuordnen sind. Die überwiegende Rechtsprechung bestimmt den Kernbereich der pädagogischen Arbeit (= Sphäre 1) aus der Perspektive des Sozialrechts und kommt zu dem Ergebnis, dass die Schulbegleitung nicht der Sphäre 1 zuzurechnen ist und daher grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Sozialleistungsträger fällt, wenn nicht – was durchweg nicht der Fall ist – vorrangige Leistungsansprüche im Schulrecht bestehen. Das LSG Schleswig argumentiert hingegen aus der Perspektive des Schulrechts, leitet daraus die Aufgabe der Schule ab, inklusiven Schulunterricht zu gewährleisten und hält daher für die pädagogischen Leistungen der Schulbegleitung die (nicht näher ausdifferenzierte) Schulverwaltung für zuständig.
- (3) Die Argumentation des LSG Schleswig aus der Perspektive des Schulrechts stellt zwar einen bedenkenswerten Ansatz dar. Sie beinhaltet aber den Fehlschluss, dass alle Aufgaben, die sich aus dem Landesschulgesetz ableiten lassen, automatisch zum pädagogischen Kernbereich gehören. Das ist aber nicht richtig; vielmehr können viele dieser Aufgaben zwar pädagogischer Natur sein, müssen aber gleichwohl nicht zum Kernbereich gehören. Die an sich notwendige Abgrenzung zwischen dem pädagogischen Kernbereich (= Sphäre 1) und dem pädagogischen Randbereich (= Sphäre 2) wird daher durch die Entscheidungen des LSG Schleswig nicht erbracht.
- (4) Auf der Basis des geltenden Rechts und der dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen lässt sich eine rechtlich trennscharfe Abgrenzung der Zuständigkeitssphären

im Hinblick auf Maßnahmen der Schulbegleitung derzeit nicht durchführen. Das liegt nicht nur daran, dass es bislang kein festes Berufsbild des Schulbegleiters gibt, das sich in die Zuständigkeitsphären einpassen ließe, sondern auch an einer uneinheitlichen Rechtsprechung. Für die maßgeblichen Akteure im Land Schleswig-Holstein bedeutet das, dass sich die Problematik gegenwärtig nur im Wege eines politischen Kompromisses und nicht durch rechtliche Auseinandersetzungen lösen lässt.

(5) Bereits praktizierte Leistungsgestaltungen, bei denen Schulbegleiter einzelnen Schu-
len zugewiesen werden, um dort in das Gesamtkonzept einer Förderung einbezogen
zu werden, sind leistungs- und leistungserbringungsrechtlich zulässig. Zwar können
individuelle Leistungsansprüche de iure nicht ausgeschlossen werden. Werden aber
objektiv die Bedingungen geschaffen, unter denen die erforderlichen Hilfen zu einer
angemessenen Schulbildung gewährleistet sind, lassen sich individuelle Leistungsan-
sprüche, die darüber hinausgehen, mangels Angemessenheit (§ 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII)
nicht mehr begründen. Konzepte, die auf eine solche Gestaltung der Leistungserbrin-
gung zielen, können daher auch bei der Suche nach den notwendigen politischen Lö-
sungen mit einbezogen werden.

Regensburg, 31. 7. 2014

Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Gemeinsame Stellungnahme
der Kommunalen Landesverbände, des Ministeriums für Schule und Berufsbildung und
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
zum Rechtsgutachten „Finanzierungsverantwortung für die Schulbegleitung an
öffentlichen Regelschulen in Schleswig-Holstein“, Prof. Dr. Kingreen, Universität
Regensburg

1. Die kommunalen Landesverbände und beide Ministerien können die Auffassung des Gutachters nachvollziehen, wonach sich auf der Basis des geltenden Rechts und der dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen eine rechtlich trennscharfe Abgrenzung der Zuständigkeitsphären im Hinblick auf Maßnahmen der Schulbegleitung derzeit schwer durchführen lässt. Daher kann nach übereinstimmender Auffassung die Problematik gegenwärtig nur im Wege eines politischen Kompromisses und nicht durch rechtliche Auseinandersetzungen gelöst werden. Hierzu haben die kommunalen Landesverbände und das Land die folgende Vereinbarung getroffen.
2. Die kommunalen Landesverbände und beide Ministerien wollen zusammenwirken, um in enger Abstimmung eine schulische Unterstützungsstruktur zu entwickeln, zu der Land, Schulträger sowie die Träger der Jugend- und Sozialhilfe im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beitragen. Dabei sollen insbesondere die Schulsozialarbeit, die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote, die Förderzentren, der schulpсихologische Dienst sowie die Schulbegleitung betrachtet werden. In diesem Rahmen ist auch zu prüfen, welchen Beitrag diese Unterstützungssysteme jeweils leisten können. Im Hinblick auf die Schulbegleitung sollen dabei auch Gestaltungsoptionen zur Kooperation der Systeme, wie beispielsweise das Lübecker „Poolmodell“, mitbetrachtet und unter dem Aspekt der Übertragbarkeit auf die Kreise geprüft werden. In die Beratungen einbezogen werden sollen ferner das vom Land zu entwickelnde Konzept der schulischen Assistenz und die Möglichkeiten, diese schulische Assistenz zu einem effektiven Bestandteil der schulischen Unterstützungsstruktur machen. Dabei wird auch die Frage untersucht, ob und wie sich diese Modelle auf das Leistungserbringungsrecht auswirken. Zu diesem Zweck wird eine gemeinsame Kommission eingesetzt, in der die Kommunalen Landesverbände, das Land, die schulische Praxis sowie die Träger der Jugend- und Sozialhilfe vertreten sein sollen. Die Kommission erhält den Auftrag, Vorschläge für die angestrebte schulische Unterstützungsstruktur und die notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu erarbeiten.

Ziel soll es sein, unterschiedliche Fördermaßnahmen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung besser aufeinander abzustimmen und in die schulische Organisation so einzubinden, dass diese Aktivitäten sich in ihrer Wirkung verstärken können. Der Aufbau einer derartigen Unterstützungsstruktur entspricht nicht nur dem Leitgedanken einer inklusiven Schule, die dem Hilfebedarf ihrer Schülerinnen und Schüler prinzipiell aus sich selbst heraus gerecht werden soll. Es ist auch zu erwarten, dass sich dadurch die Art der Schulbegleitung verändern und ihr Umfang verringern werden. Davon unberührt bleiben Leistungen für Hilfen zur angemessenen Schulbildung wegen individueller Teilhabebedarfe, die ungeachtet dieser schulischen Unterstützungsstruktur insbesondere für pflegerische Bedarfe fortbestehen.